

An die Damen und Herren
Ständerätinnen und Ständeräte

Ausschliesslich per E-Mail

24. Mai 2019

18.082: Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums: Wichtige Minderheitsanträge Noser betreffend Art. 8 und 9 ÜBest zur Vermeidung einer ungenügenden Bewertung durch das Global Forum

Sehr geehrte Damen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Sie werden am 5. Juni 2019 über die Vorlage 18.082 zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke im Bericht zur Phase 2 der Länderüberprüfung der Schweiz beraten.

Zwei äusserst wichtige Minderheitsanträge in den Übergangsbestimmungen (Art. 8 und 9 ÜBest) zur Vermeidung einer ungenügenden Bewertung

economiesuisse, SwissHoldings und SwissBanking möchten Sie im Hinblick auf Ihre Beratung auf zwei äusserst wichtige Minderheitsanträge aufmerksam machen. Es handelt sich um die Minderheiten Noser betreffend Art. 8 und 9 ÜBest. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, entlang diesen zwei Minderheiten zu beraten.

Aus Sicht der drei unterzeichnenden Verbände gilt es zum Wohl des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz eine ungenügende Bewertung auf jeden Fall zu vermeiden. Werden Art. 8 und 9 ÜBest gemäss der aktuellen Mehrheit beraten, ist mit praktischer Sicherheit davon auszugehen, dass die Schweiz eine ungenügende Bewertung erhält. Auch verstösst Art. 9 gegen geltendes Aktienrecht. **Erhält die Schweiz eine ungenügende Bewertung, hätte dies zur Folge, dass die OECD sowie die EU oder einzelne Länder die Schweiz auf eine «schwarze Liste» setzen oder andere Massnahmen ergreifen könnten.**

Weiter wichtig: Bei Art. 1 Abs. 2 ÜBest wurde Ihnen von der WAK-S richtigerweise die bundesrätliche Lösung empfohlen. Das in diesem Absatz enthaltene Konzept des Grandfathering genügt den Anforderungen des Global Forum nicht.

Zwar hat der Nationalrat im Vergleich zur WAK-N eine kohärentere Grandfathering-Lösung beschlossen: Der Nationalrat hat bei seiner Version des Grandfathering-Konzepts nicht – wie versehentlich die WAK-N – auch börsenkotierte Gesellschaften eingeschlossen. Dies war ein äusserst wichtiger Schritt. Die Regulierung börsenkotierter Unternehmen ist unbedingt zu vermeiden; der Bundesrat hat diese nicht reguliert und das Global Forum fordert die Regulierung von Inhaberaktien börsenkotierter Unternehmen auch nicht.

Sowohl das Grandfathering-Konzept der WAK-N, als auch dasjenige des Nationalrats führen jedoch zu einer ungenügenden Bewertung. Wir begrüssen es daher, dass die WAK-S dieses System wieder abschafft und auf den Vorschlag des Bundesrats zurückkommt.

Unsere Empfehlungen zu Art. 8 und 9 ÜBest im Einzelnen:

— Art. 8 ÜBest

Artikel/Thema	Position economiesuisse, Swiss-Holdings und SwissBanking
Art. 8 ÜBest	Annahme gemäss Minderheit (Noser)

Art. 8 ÜBest in der durch die Mehrheit beratenen Form genügt voraussichtlich den Anforderungen des Global Forum nicht.

Gemäss der Fassung des Bundesrats resp. der Minderheit muss ein Aktionär, der seiner Meldepflicht betreffend Inhaberaktien des geltenden Rechts nicht nachgekommen ist, seine Eintragung im Aktienbuch mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft noch beim Gericht beantragen, wenn er seine Aktionärseigenschaft nachweist. Diese Lösung ist aus KMU-Sicht zu bevorzugen, da sie zu einer aktiven Entlastung und Rechtssicherheit im Umgang mit eingetragenen Aktionären führt.

In der Fassung gemäss Mehrheitsantrag jedoch kann er die Eintragung direkt bei der Gesellschaft beantragen. Diese Fassung ist mit Blick auf das Global Forum äusserst problematisch, weil sie nicht einen genügend hohen Anreiz für Aktionäre enthält, sich innert Frist zu melden. Es ist uns keine Länderüberprüfung bekannt, in der eine Regelung betreffend das Wiedererlangen von Aktionärsrechten nach verpassten Fristen ohne die Einhaltung festgelegter Bedingungen gutgeheissen worden ist. Entsprechend empfehlen wir Ihnen eine Beratung entsprechend der Minderheit.

— Art. 9 ÜBest

Artikel/Thema	Position economiesuisse, Swiss-Holdings und SwissBanking
Art. 9 ÜBest	Annahme gemäss Minderheit (Noser)

Art. 9 ÜBest in der durch die Mehrheit beratenen Form genügt voraussichtlich den Anforderungen des Global Forum ebenfalls nicht und steht gleichzeitig im Widerspruch mit dem geltenden Recht.

In der Bestimmung geht es um die Regelung, was geschieht, wenn der Aktionär nicht innert 5 Jahren seiner Meldepflicht betreffend Inhaberaktien nachgekommen ist.

Die Version der Mehrheit der WAK-S sieht nun vor, dass in diesem Fall die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der betreffenden Aktien beantragt und die nichtigen Aktien durch neu auszugebende

eigene Aktien ersetzt werden, die im Bestand der Gesellschaft zu halten sind. Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können noch innerhalb von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Herausgabe von Aktien stellen, sofern sie ihre wirtschaftliche Berechtigung und ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien nachweisen können.

Den Anforderungen des Global Forums dürfte die Bestimmung deshalb nicht genügen, weil eine Wiedererlangung der Aktionärsenschaft nach verpasster Frist bezüglich Empfehlungen des Global Forums problematisch ist.

Zusätzlich verstösst der Artikel gegen geltendes Recht: Nach Art. 659 OR darf der Nennwert eigener Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Wird dieser Wert überschritten, muss die Gesellschaft die eigenen Aktien innert zwei Jahren veräussern oder vernichten.

Hat die Gesellschaft nun aufgrund der Übergangsbestimmung gemäss Mehrheit der WAK-S mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals an eigenen Aktien, muss sie diese auf der einen Seite gemäss Art. 9 ÜBest der WAK-S behalten und auf der anderen Seite muss sie sie aufgrund des geltenden Art. 659 OR veräussern oder vernichten.

Für allfällige Fragen, weiterführende Argumentarien oder Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung
economiesuisse



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches
economiesuisse



Dr. Gabriel Rumo
Direktor
SwissHoldings



Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin
SwissHoldings



Jörg Gasser
CEO
Schweizerische Bankiervereinigung



Carina Schaller
Leiterin Politische Geschäfte
Schweizerische Bankiervereinigung